

heilen einem Mitgliede des P. Ausschusses zu übertragen, und andere Beamte oder Sachverständige mit beratender Stimme zum Zweck der Erhaltung von Vorträgen oder Gutachten in die Ausschüsse einzuführen (a 83, 87, 88, 89).

Bezüglich seiner staatsrechtlichen Funktionen s. § 6.

§ 6. Die Staatsaufsicht. Die Aufsicht des Staats über die Angelegenheiten des P. Verbands wird, insofern nicht durch die Kreisordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, von dem Ministerium des Innern ausgeübt. Sie ist, ebenso wie die Oberaufsicht über die kommunale Kreisverwaltung (s. Kreis) auf die vom Gesetze ausdrücklich genannten Fälle und auf die Anwendung der vom Gesetze ausdrücklich gebotenen Mittel beschränkt (a 94—98):

I. Beschlüsse des P. Tags in Bezug auf die folgenden Angelegenheiten bedürfen ministerieller Genehmigung: 1. Statutarische Anordnungen und Geschäftsabwicklungsbestimmungen; 2. Beschaffung von Grund- oder Kapitalvermögen der P., ausschließlich der Beschaffung über Verkaufserlöse der letzten 5 Jahre; 3. Aufnahme neuer Schuldenleihen und Uebernahme von Bürgschaften; 4. Befreiung der P. durch Abgaben von über 25% des Gesamtbetrags der direkten Staatssteuern; 5. Neubekleidung der Kreise ohne gesetzliche Verpfändung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten 6 Jahre hinaus fortbauert sollen (a 94).

II. Beschlüsse des P. Tags, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, sind vom P. Direktor zu beanstanden und zur Entscheidung über ihre Ausführung dem Min. Inn. einzurufen (a 96).

III. Wenn der P. Tag es unterläßt oder verweigert, die der P. gesetzlich obliegenden Leistungen in den Voranicht aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt das Min. Inn. unter Angabe der Gründe die Einstellung von Mitteln wegen bewiesener oder stiller diese Ausgaben außerordentlich fest (a 98).

IV. Auf Antrag des Min. Inn. kann ein P. Tag durch landesherrliche Verordnung aufgelöst werden. Weidlich dies, so sind Kreiswahlen anzusetzen, welche binnen 6 Monaten vom Tage der Auflösungsbekanntmachung an erfolgen müssen (a 97).

Literatur wie zum Artikel „Kreis (Hessen)“.
H. von Galtz.

Quarantäne

† Heberthagebare Krankheiten § 5 (Band II 634),
Safen § 3 II (II 306), Viehheuden; ferner Eisen-
burg § 11 B 3 (Band III 17)

Quartierleistungen

† Militärstellen (Band II 873, 874)

Quellenbuch

§ 1. Rechtslage im allgemeinen. § 2. Einzelheiten, namentlich Strafen.

[Ca = Caell., CuSch = Cuerschlag].

§ 1. Rechtslage im allgemeinen. Deutschland ist reich an Mineral- und ThermalCu, die teils zu Heilquellen, teils zur Gewinnung von Tafelkupfer ausgenutzt werden. Bei vielen ist, abgesehen von ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung, ihre Einwirkung auf die menschliche Gesundheit so legendär, daß ihre unerschöpfte Erhaltung als nationale Pflicht angesehen werden muß (Nachen, Ems, Homburg, Rebeleslers, Zöll, Wesbaden ufm.). Wegen der Gefahren, die aus Kohlenagen, Ausgrabungen und sonstigen Erdbarbeiten für den Bestand oder die Beschaffenheit einer Cu entstehen können, gemäß das Reichsvertragsrecht dem Cu-Beitzer keinen besonderen Schutz. Die Beitzer der der Cu benachbarten Grundstücke sind vielmehr nach §§ 903 ff 903 und 905 zu allen Erdbarbeiten befugt, die nicht etwa lediglich über den Bestand gegen die guten Sitten des Ined haben, dem Cu-Beitzer Schaden zufügen (dal. § 236, § 836). Wegen die die Cu besitzenden Halbesamern der Erdoberfläche sehr nahe, so kann die Cu schon durch gemeinliche Arbeiten, wie Ausschachtungen zu Fundamentierungen, Brunnenn- und Kelleranlagen, gefährdet werden; fest liegt diese Möglichkeit aber bei einem tieferen Eindringen in das der Cu benachbarte Erdbreich vor, das durch die Vermittlung des Bodensandes wesentlich erleichtert werden ist. Wangel ausreichenden juristischen Schutzes ist mehrfach versucht worden, Cu, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, durch Verordnungen gegen gefährdende Erdbarbeiten in der Nachbarschaft zu sichern. Dieser Weg ist jedoch infolge der dem Polizeiverordnungsrecht gezogenen Schranken nur mit besonderer Vorsicht gangbar. Er wird in der Regel auf Fälle officieller Gefährdung der Cu beschränkt bleiben, um so mehr, als auf diesem Wege den benachbarten Besitzern für die ihnen im Interesse des CuSch auferlegten Beschränkungen in der Benutzung ihres Eigentums keine Entschädigung zuteil werden kann.

§ 2. Einzelheiten, namentlich Strafen. Bei dieser Rechtslage haben verschiedene Bundesstaaten durch Landesgesetzgebung ein System des CuSch geschaffen, das im wesentlichen darin besteht, daß in der Nähe der zu schützenden Cu aber innerhalb eines bestimmten Umkreises alle ihren Bestand beeinflussenden Arbeiten nur auf Grund vorheriger behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen. So BergG für Baden v. 22. 6. 90, insbesondere § 6, G für das Großogtum Koburg, betr. Aufsuchung und Gewinnung des Steinjaltes ufm., sowie der Kohlenäure- und SolCu v. 23. 11. 85, G für Ostth. v. 90, betr. die Säure-, Gas- und MineralCu, v. 7. 7. 96, G für Sachsen-Weiningen, betr. die der Erde entstammenden Gase, Säuren- und MineralCu ufm., v. 17. 3. 97, G für Hessen, betr. den Schutz der FeilCu, v. 15. 7. 96, G für Sachsen-Weimar, betr. die Aufsuchung und Benutzung von Säure-, Gas- und MineralCu, v. 1. 4. 97.